

Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung

BKSF

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Informationen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Änderungen für die Fachpraxis in den Bereichen
Webseitenhinweise und Datenschutzbeauftragte,
elternunabhängige Beratung und anonyme Beratung

Berlin, 16.05.2018

Hinweise zu den Folgen der EU-Datenschutz-Grundverordnung für Fachberatungsstellen

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) löst die Datenschutzrichtlinie der EU ab und gilt in der gesamten Europäischen Union. Am 25. Mai 2018 tritt sie in Deutschland in Kraft. Nationale Regelungen auf Bundes- und Landesebene konkretisieren die DSGVO. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind von sozialen Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, und damit auch von spezialisierten Fachberatungsstellen zu beachten. Deshalb empfehlen wir, dass jede einzelne Fachberatungsstelle durch den Besuch einer Fortbildung oder durch die Rücksprache mit eine*r Datenschutzexpert*in sicherstellt, dass die Büroorganisation und insbesondere der Umgang mit personenbezogenen Daten den ab dem 25.05.2018 geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Wir möchten vorab auf drei Themen eingehen, bei denen wir davon ausgehen, dass sie für sehr viele Fachberatungsstellen von Relevanz sind.

1. Internetseite und Datenschutzbeauftragte

Wir empfehlen, dass sich jede Fachberatungsstelle mit ihrem Internetseitenbetreiber in Verbindung setzt und sicherstellt, dass die Datenschutzerklärung auf der Homepage den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht. Dabei sind nicht nur die Internetseite sondern auch Anmelde-Tools zu Veranstaltungen, Anmelde-Tools zum Eintragen in einen Newsletter etc. zu berücksichtigen. Es besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eine*r Datenschutzbeauftragten, wenn bei einer Organisation mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten müssen veröffentlicht werden.

2. Beratung von Minderjährigen – Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich?

Art. 8 DSGVO regelt, dass Minderjährige ab 16 Jahren in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen müssen. Die Zustimmung von Minderjährigen ab 16 Jahren muss folglich stets eingeholt werden. Für alle Minderjährigen unter 16 Jahren ist nach Art. 8 DSGVO grundsätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Allerdings normiert der Erwägungsgrund 38 eine Ausnahme für Präventions- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche. Zwar gibt es noch keine Rechtsprechung zur Auslegung des Art. 8 DSGVO aber die Fachliteratur ist sich weitgehend einig, dass der Erwägungsgrund 38 so zu verstehen ist, dass Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche durch Datenschutzregeln nicht erschwert werden sollen. Deshalb gehen wir davon aus, dass bei Minderjährigen unter 16 Jahren im Falle eines Präventions- oder Beratungsangebotes die Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Verarbeitung von Daten nicht erforderlich ist. Für die Wirksamkeit von Einwilligungen Minderjähriger gibt es darüber hinaus keine Regelung in der DSGVO, so dass wir davon ausgehen, dass nationales Recht greift und auf die Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person abzustellen ist. Bei der Beratung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren dürfte dessen Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten also dann

wirksam sein, wenn diese über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügt. Das ist der Fall, wenn die Bedeutung und Tragweite der abgegebenen Erklärung verstanden wird. Dabei ist nicht auf ein pauschales Alter, sondern auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Kurz zusammengefasst:

Auch Minderjährige müssen aktiv der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen. Ab 16 Jahren können Minderjährige selber zustimmen. Bei unter 16-Jährigen sollen grundsätzlich die Sorgeberechtigten zustimmen. Allerdings gibt es für den Präventions- und Beratungsangebote eine Ausnahme, so dass es in diesen Fällen auch bei einsichtsfähigen Minderjährigen unter 16 auf die Einwilligung der Minderjährigen selber und nicht ihrer Sorgeberechtigten ankommt.

3. Anonyme Beratung

Bei anonymen Beratungen kommt es darauf an, ob tatsächlich keinerlei personenbezogenen Daten erhoben werden, da die spezifischen Grundsätze des Datenschutzes mit seinen Einwilligungserfordernissen etc. nur für den Bereich der personenbezogenen Daten und nicht für anonyme Daten gelten (Erwägungsgrund 26). Anonyme Daten sind Informationen, die sich nicht auf eine konkrete Person beziehen, mit denen nicht eine konkrete Person identifiziert werden kann, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (Erwägungsgrund 26). Die DSGVO findet keine Anwendung, wenn Daten ohne Personenbezug erhoben und gespeichert werden, da keine Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten stattfindet. Allerdings ist Vorsicht geboten bei sämtlichen „anonymen“ Beratungen, bei denen z.B. E-Mail-Adressen oder IP-Adressen gespeichert werden. Hier empfehlen wir, Rücksprache mit dem Anbieter über die Frage zu halten, inwieweit auch im Rahmen der „anonymen Beratung“ z.B. mittels eines Online-Tools auf der Homepage personenbezogene Daten gespeichert werden und dies eine Einwilligung erforderlich macht bzw. gewährleistet werden kann, dass keinerlei personenbezogene Daten gespeichert werden.

Wichtiger Hinweis

Neben der Rücksprache mit Datenschutzexpert*innen, dem Provider Ihres Internetauftritts, sowie dem Besuch von Fortbildungen empfehlen wir die Rücksprache mit den jeweiligen Dachverbänden, die oftmals Informationsmaterialien herausgegeben haben bzw. über spezifische Expertise verfügen.

Welche Gesetzesnormen liegen diesen Änderungen zugrunde?

Wer sich die gesetzlichen Grundlagen zu diesen Bereichen ansehen und sich genauer informieren will, findet anbei die relevanten Normen aufgelistet. Das sind insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Bei der DSGVO ist zwischen den Artikeln und den Erwägungsgründen zu unterscheiden. Die Erwägungsgründe haben keine unmittelbaren Rechtsfolgen, sind aber bei der Auslegung der Artikel zu berücksichtigen.

Erwägungsgrund 38 DSGVO

Besonderer Schutz der Daten von Kindern

¹Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. ²Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen. ³Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.

Erwägungsgrund 26 DSGVO

Keine Anwendung auf anonymisierte Daten

¹Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. ²Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden. ³Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. ⁴Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. ⁵Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. ⁶Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

Art. 4 DSGVO

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Art. 8 DSGVO

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

¹Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

³Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf. Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

Art. 9 DSGVO

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

§ 4a BDSG

Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4f BDSG

Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nichtöffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung automatisiert verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die

einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht-öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden. Ist nach Absatz 1 ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(4a) Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

(5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.